

Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Deutschen Bowling Verbandes / DBV
--

- 0** Die Vertretung des Verbandes vor Gericht wird durch die beruflichen Juristen des Vereins vorgenommen.
- 1** **Die RVO** bezieht sich ausschließlich auf **die sportlichen Wettbewerbe** des Vereins.
- 1.1 DBV-(Haus)-Liga.
1.2 DBV-Reiseliga.
1.3 DBV-Turnier.
- 2** **Schiedsstellen / Instanzen** des Vereins und zuständig für die sportliche Schlichtung sind:
- 2.1 1. Instanz: Der Leiter/die Leiterin des betreffenden Wettbewerbes.
2.2 2. Instanz: Der Delegierte der Region, sofern es sich um Ligaspiel handelt.
2.3 3. Instanz: Der Gesamtvorstand mit dem Ressort Mitglieder- und Ligaverwaltung.
2.3.1 Hinweis: Das Ressort (siehe 2.3) kann eventuell mit einem Vorstandsposten gekoppelt sein.
- 3** **Die Rechtsprechung** basiert auf den urkundlichen Vorlagen des Vereins.
- 3.1 Sie gilt für alle Instanzen.
3.2 Ausschreibung des betreffenden Wettbewerbes.
3.3 Wettbewerbs- und Ligaordnung mit Sonderteil Abschlussturnier „EUC/DMTB“.
3.4 Vereinsatzung, sofern dort rechtliche Hinweise gegeben sind.
3.5 Sofern es sich um einen sportlichen Wettbewerb handelt (siehe Punkt 1.1 bis 1.3) ist die sportliche Rechtsprechung des Vereins auch dann gültig, wenn die Ausschreibung nicht vom Vereins selbst erstellt, aber mit dessen Vereinsnamen gekennzeichnet ist.
- 4** **Gerichtliche Nachprüfung**
- 4.1 In einem Bestrafungsverfahren verfolgt der Verein die ihm gesetzten Aufgaben auf Satzungsgrundlage selbständig (OLG Frankfurt NJW-RR 1991, BGH 21,370, BGH 29,352 ff).
4.2 Von einem ordentlichen Gericht kann eine Vereinsstrafe im Rechtsstreit nur bei Gesetzesverstoß durch den Verein und seine Institutionen beanstandet werden.
- 5** **Sportliche Einsprüche** sind unmittelbar und ohne schuldhaftes Zögern der 1. Instanz anzugeben.
- 6** **1. Instanz**
- 6.1 Bei DBV-Ligaspielen ist dies der/die Ligaleiter(in).
6.2 Bei Turnieren ist dies der/die Turnierleiter(in).
6.3 Ist die 1. Instanz selbst in den betreffenden Vorgang involviert, wird der sportliche Einspruch zur 3. Instanz weitergeleitet. Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 7** **Entscheidungen** sind nach Möglichkeit zeitnah zu treffen.
- 7.1 Bei DBV-Ligaspielen sofort, eventuell bis zum nachfolgenden Spieltag, spätestens vor dem letzten Spieltag der Saison.
7.1.1 Hierüber entscheidet je nach der Schwierigkeit des Vorfalls die zuständige Instanz.
7.2 Bei Turnieren gilt das „Vorort“-Prinzip.
- 8** **Strafmaß**, falls notwendig, ist sehr begrenzt und unter dem Aspekt „Freizeitbetätigung“ zu sehen.
- 8.1 Annullierung des Spieler-Ergebnisses.
8.2 Sperre des Spielers für einen, maximal drei Spieltage.
- 9** **Urteilsverkündung**
- 9.1 Mündlich vor Ort, eventuell schriftlich, je nach Vorfall.
9.2 Entscheidungen, die mehrere Tage der Überlegung beanspruchen auf jeden Fall schriftlich per Post.
- 10** **Widerspruch** kann nur innerhalb von sieben Werktagen nach Verkündung eingelegt werden.
- 10.1 Bei der 2. Instanz des Verbandes.
10.2 Schriftliche Darstellung des Sachverhaltes.
10.3 Dem postalisch zugesandten Widerspruch ist ein mit 60-Cent frei gemachter Rückumschlag beizufügen.

11 Informationspflicht bei DBV-Ligaspielen

11.1 Über sportliche Vorkommnisse und deren Behandlung bei DBV-Ligaspielen, ist dann eine schriftliche Information an die 2. Instanz und die Verbands-Ligaverwaltung weiterzuleiten, wenn ein Widerspruch nach der Urteilsverkündung gegeben ist.

12 Verbalinjurien und/oder körperliche Beschädigung des Ligaleiters/Turnierleiters.

12.1 Beleidigungen (Verbalinjurien) eines Liga- oder Turnierleiters durch Ligaspieler oder Turnierteilnehmer sind umgehend der 3. Instanz des Vereins schriftlich zu melden.

12.2 Eine körperliche Beschädigung eines Liga- oder Turnierleiters durch Ligaspieler oder Turnierteilnehmer – auch sinngemäß für die aktive Spielerseite -ist umgehend der 3. Instanz des Vereins schriftlich zu melden.

12.3 Sowohl bei 12.1 als auch bei 12.2 kann der/die Betroffene zivilrechtliche Maßnahmen außerhalb des Vereins vorsehen.

13 2. Instanz

13.1 Bei DBV-Ligaspielen ist dies der/die Delegierte der in Frage kommenden Region.

13.1.2 Falls es für den anstehenden Vorfall keinen Regions-Delegierten gibt, gilt die 3. Instanz.

13.2 Die 2. Instanz prüft den vorgelegten Widerspruch:

13.2.1 Einhaltung der Einspruchsfrist (Punkt 10).

13.2.2 Beachtung der urkundlichen Vorlagen zur Rechtsprechung (Punkt 3).

13.3 Bei Vorliegen eines sachlichen Verfahrensfehlers wird das Urteil aufgehoben und zur nochmaligen Behandlung an die 1. Instanz zurückgeleitet.

13.3.1 Schriftliche Information über die Aufhebung des Urteils hat an beide Parteien ebenso zu erfolgen, wie Kopie an die Vereins-Ligaverwaltung.

13.4 Die 2. Instanz fällt keine Urteile im Sinne des Strafmaßes Punkt 8.

14 2. Widerspruchsrecht

14.1 Nach dem 1. Widerspruch kann bei neuerlicher Beurteilung innerhalb von sieben Werktagen bei der 3. Instanz Einspruch eingelegt werden.

14.2 Schriftlich mit Kopie an die 1. und 2. Instanz.

14.3 Eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € ist auf das Vereinskonto zu überweisen.

14.3.1 Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Gebühr zu 75% erstattet.

15 A 3. Instanz / für sportliche Vorfälle

15.1 Der Gesamtvorstand sowie der leitende Mitarbeiter der Liga-/Mitgliederverwaltung.

15.2 Einsprüche bei der 3. Instanz sind kostenpflichtig (Siehe hierzu 14.3)

15.2 Die 3. Instanz berät zunächst über das formalrechtliche Verfahren, anschließend über das verhängte Strafmaß.

15.2.1 Das verhängte Strafmaß kann a) bestätigt oder b) aufgehoben werden.

15.3 Das Urteil ist den Beteiligten der 1. und 2. Instanz schriftlich mitzuteilen.

15.4 Die getroffene Entscheidung ist endgültig.

15.5 Der Rechtsweg außerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

15 B 3. Instanz / Starke Verbalinjurien und/oder körperliche Beschädigung

15.1 Der Gesamtvorstand sowie der leitende Mitarbeiter der Ligaverwaltung.

15.2 Beide Parteien haben den Sachverhalt mit namentlicher Nennung von Zeugen innerhalb von 7 Werktagen schriftlich an den 1. Vorstand des Vereins einzureichen.

15.3 Der 1. Vorstand – in diesem Fall der Vorsitzende der 3. Instanz – muss schriftliche Aussagen benannter Zeugen einholen.

15.3.1 Es besteht keinerlei Aussagepflicht für die Zeugen.

15.3.2 Im Falle von Verweigerung der Zeugenaussage(n) wird der gesamt Fall an die Parteien zurückgegeben mit dem Hinweis, eventuell ein ordentliches Gericht anzurufen.

15.4. Ein Ausschluss aus dem Verein aufgrund äußerst starker Verbalinjurien und/der körperlicher Beschädigung eines Teils der beiden Parteien kann nur erfolgen, wenn da Urteil eines ordentliches Gerichtes vorliegt, das beide Parteien oder eine der beiden Parteien angerufen hat.

15.4.1 Hier sind auf jeden Fall die §§ 25, 32, 40,58 Nummer 1 BGB zu beachten.

- 16 3. Instanz / Ausschluss wegen Beitragsrückstand / wegen Vereinsschädigung**
- 16.1 Ausschluss wegen Zahlungsrückstand des Beitrages ist nicht statthaft. (BGH 47/381)
- 16.1.1 Nicht einbringbare Zahlungsrückstände werden durch Stilllegung der Mitgliedschaft geahndet. Bei Wiederaufleben der Mitgliedschaft sind Beitragsrückstände zu 100% zu begleichen.
- 16.2 Mitglieder, die Spaltung des Vereins betreiben und/oder eine Gegengruppe zum Verein bilden und/oder mehrfach gegen die Satzung grob verstoßen und/oder beleidigende Formulierungen gegenüber dem Verband und/oder seiner Vorstandschaft und/oder seinen sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeitern vornehmen, können ausgeschlossen werden. (§§ 25, 40 BGB)
- 16.3 Über den Ausschluss entscheiden der Gesamt-Vorstand und der Mitarbeiter Mitglieder-/Ligen-Verwaltung, wobei alle ihre Entscheidung einzeln und schriftlich abzugeben haben.
- 16.4 Die Entscheidung muss mit 2/3-Mehrheit getroffen werden.
- 16.5 Ein Antrag auf Ausschluss ist dem Betreffenden mindestens 20 Werktage vor der Vorstandsentscheidung schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
- 16.6 Das betroffene Mitglied hat Einspruchsrecht beim 1.Vorstand.
- 16.6.1 Das Mitglied hat das Recht schriftlich per Einschreiben seine Darstellung abzugeben. Auch eine mündlich-persönliche Darstellung ist möglich.
- 16.6.2 Das Mitglied kann auf eigene Kosten am Ausschlussverfahren teilnehmen.
- 16.7 Der Ausschluss ist mit Beschluss sofort wirksam und ist dem Betroffenen - auch bei Anwesenheit - schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
- 16.8 Gegen den Ausschlussbescheid kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.
- 16.9 Ausgeschlossene können frühestens nach zwei Jahren ab Ausschlussbescheid wieder einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen.
Über die Wiederaufnahme entscheidet die 3. Instanz mit einfacher Mehrheit.

RVO vom 5. Juli 2014.